- Tagesbetreuung für Kinder -



Information zur Kindertagespflege

Kindertagespflege ist ein Angebot zur Förderung von Kindern im vorschulischen Alter, vorrangig für Kinder unter drei Jahren. Sie kann in besonderen Bedarfsfällen entsprechend § 7 Abs. 2 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) auch für ältere Kinder genutzt werden. Hiervon unberührt ist die regelhafte Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagespflege für mehr als fünf Kinder gem. § 17 Abs. 2 KitaFöG, welches vorrangig ein altersgemischtes Angebot einschließlich von Kindern im Grundschulalter ist. In allen Betreuungsformen der Kindertagespflege können auch Kinder mit besonderem individuellem Förderbedarf oder mit außergewöhnlichen Betreuungszeiten gefördert werden. Sofern die Öffnungszeiten der zur Verfügung stehenden Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle oder der ergänzenden Förderung und Betreuung (eFöB) im Schulbereich nicht ausreichen, den Betreuungsbedarf eines Kindes abzudecken, kann in Einzelfällen hierfür zusätzlich ergänzende Kindertagespflege bewilligt werden. Das Jugendamt ist verpflichtet, Kindertagespflegepersonen und Eltern zu allen sich aus einem Tagespflegeverhältnis ergebenden Fragen zu informieren und zu beraten.

Die Eignungsüberprüfung wird bei Vorliegen eines positiven Ergebnisses mit der Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) abgeschlossen. Diese ist zeitlich befristet (Gültigkeit 5 Jahre) und legt die Zahl der aufzunehmenden Kinder fest. Die Notwendigkeit einer Kindertagespflegeerlaubnis ist unabhängig davon, ob es sich um eine private oder öffentlich finanzierte Betreuung handelt. Zur Pflegeerlaubnis wird für jedes Tagespflegekind, das durch die Jugendämter öffentlich gefördert wird, ein Tagespflegevertrag geschlossen. Im Vertrag wird festgehalten, wie viele Stunden die Kinderbetreuung umfasst. Für Kinder, die ohne öffentliche Förderung betreut werden, bedarf das Jugendamt der Mitteilung über Angaben zum Kind (Name, Alter, Geschlecht, Nationalität, Aufnahmedatum) und zu den Eltern (Namen, Anschrift, Telefon).

Unterschiedliche Bedürfnisse der Kinder und Wünsche der Eltern haben in der Kindertagespflege zu verschiedenen Angeboten der Betreuungsformen geführt Nummer 3 Absatz 1 Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV-KTPF). Nach Kinderzahl, Aufgabenstellung, Qualifikation oder Ort der Kindertagespflegestelle werden folgende Kindertagespflegeformen unterschieden:

	Qualifikation
- Kindertagespflege für	
ein bis drei Kinder	Grundzertifikat,
vier bis fünf Kinder;	Aufbauzertifikat,
sechs bis zehn Kinder im Verbund.	Kindertagespflege im Verbund für die Betreuung von
	bis zu 10 Kinder können Kindertagespflegepersonen
	ausüben, die zu zweit gleichberechtigt zusammenar-
	beiten. Beide müssen über eine pädagogische Aus-
	bildung nach § 11 Abs. 2 VOKitaFöG (auch ohne

	staatliche Anerkennung) oder über ein Berliner Aufbauzertifikat nach Nummer 10 Abs. 7 AV KTPF verfü-
	gen.
- Kindertagespflege im Haushalt der Eltern	je nach Kinderzahl wie oben
- Kita-, Kindertagespflege- oder eFöB -ergänzende	Qualifizierungskurs Kindertagespflege Basic
Kindertagespflege	

Bei der Zahl, der in Kindertagespflege aufzunehmenden Kinder, werden eigene Kinder nicht angerechnet, jedoch wird die Belastbarkeit und Eignung der Kindertagespflegeperson und ihrer Familie eingeschätzt.

Kindertagespflege für 1 – 3 und für 4 – 5 Kinder

Kindertagespflege für bis zu 5 Kinder bildet die "Grundform" der Kindertagespflege. Sie findet in der Regel im Haushalt der Kindertagespflegeperson statt. Mit Beginn der selbständigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson wird im Einzelfall eine Erlaubnis für bis zu 3 Kinder erteilt. Mit zunehmender Erfahrung und den weiterführenden Qualifizierungen kann eine Kindertagespflegeperson bis zu 5 Kinder betreuen.

Kindertagespflege für bis zu 10 Kinder im Verbund

Die Pflegeerlaubnis befugt grundsätzlich zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Eine Erlaubnis für bis zu zehn fremden Kindern (§ 32 AG KJHG) kann erteilt werden, wenn es sich um eine von zwei Kindertagespflegepersonen im Verbund betriebene Kindertagespflegestelle handelt. In diesem Fall weist die Erlaubnis die zulässige Kinderzahl für jede Kindertagespflegeperson gesondert aus.

Die Belegung von Kindertagespflegestellen mit mindestens sechs und höchstens zehn Kindern fördert vor allem das gruppenpädagogische Element der Kindertagespflege. Verbundpflegestellen können in geeigneten Privathaushalten oder in geeigneten angemieteten Räumlichkeiten betrieben werden. Die Entscheidung über die Eignung der Räume obliegt dem Jugendamt.

Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Diese Kindertagespflegeform kann Eltern im Ausnahmefall die Möglichkeit geben, ihr Kind in der vertrauten familiären Umgebung betreuen zu lassen. Die zusätzliche Aufnahme haushaltsfremder Tagespflegekinder ist möglich, wenn für diese Kinder die notwendigen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Förderung erfüllt sind (z. B. geeignete Räumlichkeiten usw.).

Kita-, Kindertagespflege- oder eFöB- ergänzende Kindertagespflege

Eltern, die ungünstige Arbeitszeiten haben oder im Schichtdienst tätig sind, können ihr Kind ergänzend (also außerhalb der Öffnungszeit der Kita/der Kindertagespflegestelle/der Schulbetreuung) durch eine Kindertagespflegeperson betreuen lassen. Diese Form der Kindertagespflege kann auch die Betreuung über Nacht, an den Wochenenden und/oder Feiertagen beinhalten. Sie kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson, aber auch im Haushalt der Eltern durchgeführt werden.

Kindertagespflegeplätze werden im Rahmen des KitaFöG und der Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege – AV-KTPF (in der jeweils geltenden Fassung) finanziert.

Es werden - wie bei Kindertageseinrichtungen - Ganztagserweiterte-, Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsplätze angeboten. Darüber hinaus ist die Bedarfsdeckung besonderer Betreuungszeiten (z.B. außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen) eine wichtige Aufgabe der Kindertagespflege. Für die Betreuung von Kindern mit besonderem individuellem Förderbedarf kann eine Förderung in Kindertagespflege besonders geeignet sein. Hierfür erhält die Kindertagespflegeperson, wenn sie für diese Betreuung geeignet ist (Zusatzqualifikation erforderlich), einen Zuschlag.

Ein Anspruch auf den Nachweis eines Platzes in einer Kindertagespflegestelle besteht nicht.

Vermittlungsbedingungen

Bei der Förderung eines Kindes in Kindertagespflege übernimmt die Kindertagespflegeperson eine verantwortungsvolle Betreuungs- und Förderaufgabe. Damit diese erfolgreich gelingen kann, ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Kindertagespflegeperson notwendig. Um für die Vermittlung eines Tagespflegekindes die bestmöglichen Bedingungen herzustellen, ist es wichtig, vor Aufnahme eines Tagespflegekindes über die Lebens- und Familienverhältnisse des Bewerbers/der Bewerberin sowie sein/ihr Tagespflegestellenangebot Grundinformationen zu erhalten.

Für den Erhalt einer Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) muss die Person über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen sowie eine persönliche Eignung zur Förderung von Kindern bestehen. Vorausgesetzt werden auch die Fähigkeit und Bereitschaft mit den Eltern zusammen zu arbeiten und die Verpflichtung zur Qualifizierung.

Als Unterlagen sind erforderlich:

- Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attestes (mit Masernimpfschutznachweis), wonach aus medizinischer Sicht gegen die Ausübung einer Kindertagespflegetätigkeit keine Bedenken bestehen, insbesondere keine ansteckenden Krankheiten bzw. psychische, physische oder Suchterkrankungen. Bei Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson müssen auch für alle weiteren volljährigen Haushaltsangehörige Gesundheitsatteste vorgelegt werden.
- Vorlage eines **erweiterten Führungszeugnisses** nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz, sofern dieses nicht von Amts wegen durch das Jugendamt eingeholt wird, bei Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson auch aller dort lebenden volljährigen Haushaltsangehörigen.
- Nachweis der Absolvierung eines Kurses "Erste Hilfe am Kind" mit mindestens sechs Unterrichtseinheiten (UE), der nicht länger als ein Jahr zurückliegt.
- Abschluss einer der Tätigkeit entsprechenden Haftpflichtversicherung.
- Erklärung oder Nachweis über die Kenntnisnahme des Infektionsschutzgesetzes IfSG.
- Nachweis mindestens des Hauptschulabschlusses oder eines Berufsabschlusses und guter Deutschkenntnisse (Sprachniveau B 2).
- **Nachweis** über die **Aufnahme in die Unfallversicherung** der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege BGW.
- Nachweis über die Teilnahme an einer t\u00e4tigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung, die aus 160 Unterrichtseinheiten sowie einer Lernergebnisfeststellung besteht und mit dem Grundzertifikat abschlie\u00e4t.
- Nachweis der besonderen Qualifikation für die Betreuung eines Kindes mit besonderem individuellem F\u00f6rderbedarf.

Für die Förderung und Betreuung der Tagespflegekinder sind geeignete Wohn- und Lebensverhältnisse der Kindertagespflegeperson notwendig (z. B. ausreichender Raum für Bewegung, Spiel und Beschäftigung der Kinder; zufriedenstellende Hygienebedingungen, Tageslicht usw.). Diese werden vom Jugendamt im Rahmen eines Hausbesuches überprüft.

- Von im Haushalt des/der Kindertagespflegebewerbers/-in mitlebenden Angehörigen oder anderen Personen (z. B. Untermieter) oder Tieren dürfen keine Beeinträchtigungen des Tagespflegeverhältnisses ausgehen.
- Bei Bewerbenden für Kindertagespflege im Haushalt der Eltern entfällt die Prüfung der Wohnverhältnisse, soweit nicht noch zusätzlich haushaltsfremde Kinder in Kindertagespflege betreut werden sollen.
- Bei der beabsichtigten Einrichtung einer Kindertagespflegestelle ist es wichtig, dass der Tagespflegebewerber oder die Tagespflegebewerberin und die Fachberatung für Kindertagespflege des Jugendamtes Gelegenheit haben, vor Beginn eines Tagespflegeverhältnisses ausführlich gegenseitige Wünsche und Erwartungen zu besprechen.

Wenn die Eltern dem Jugendamt einen bestimmten Bewerber oder eine bestimmte Bewerberin für Kindertagespflege mit dem Ziel nachweisen, dass ihr Kind im Rahmen öffentlicher Förderung bei diesem Bewerber bzw. dieser Bewerberin betreut und gefördert werden soll, so unterliegen diese derselben Eignungsprüfung und denselben Qualifizierungsvoraussetzungen. Die Finanzierung der Betreuung kann erst nach positivem Abschluss der Prüfung und der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege erfolgen.

Qualifizierung

Die Teilnahme an einer tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung ist für alle Kindertagespflegebewerber/-innen verpflichtend. Diese wird im Auftrag des Jugendamtes, von einem durch das Land zertifizierten Gütesiegelbildungsträger durchgeführt und schließt mit einer Lernergebnisfeststellung in Anwesenheit von Fachberatungen der Jugendämter und einer Vertretung der Senatsjugendverwaltung ab. Bewerber/innen mit pädagogischer Ausbildung haben an einer Grundschulung über 30 Unterrichtseinheiten teilzunehmen; auf Wunsch können sie auch die Grundqualifizierung absolvieren. Kindertagespflegepersonen können tätigkeitsbegleitend das Aufbauzertifikat (140 UE und Lernergebnisfeststellung, Konzept, regelmäßige Teilnahme an einer Vernetzungsgruppe) erwerben. Alle Kindertagespflegepersonen müssen darüber hinaus jährlich Fortbildungen im Umfang von 16 UE besuchen. Bei der ergänzenden Kindertagespflege muss ein Qualifizierungskurs Kindertagespflege Basic im Umfang von 24 UE absolviert werden.